
Polzeiverordnung der Politischen Gemeinde Weiach

Abgeändert durch die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025. In Kraft seit 1. Januar 2026

Vorbemerkungen

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 sowie Art. 9, Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2005 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Polzeiverordnung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Polzeiverordnung gelten für beide Geschlechter.

Polzeiverordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
Art. 3	Polizeiliche Generalklausel	1
Art. 4	Polizeiliche Anordnungen	1
Art. 5	Störung der polizeilichen Tätigkeit	1
Art. 6	Identitätsnachweis	1
Art. 7	Hilfeleistung	2
Art. 8	Ausweispflicht der Polizei	2
Art. 9	Beschwerden	2

II. NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Art. 10	Persönliche Meldepflicht	2
Art. 11	Meldepflicht Dritter	2
Art. 12	Hinterlegung von Ausweisen	3
Art. 13	Erneuerung von Ausweisen	3
Art. 14	Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung	4
Art. 15	Adressänderung innerhalb der Gemeinde, Wegzug	4
Art. 16	Auskunftspflicht	4
Art. 17	Einsichtsrecht	4

III SCHUTZ DER PERSON SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT

Art. 18	Grundsatz	5
Art. 19	Schiessen	5
Art. 20	Waffen	5
Art. 21	Schiessgelände	5
Art. 22	Feuerwerk	6
Art. 23	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	6
Art. 24	Einzäunung	6
Art. 25	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen, Versammlungen	6
Art. 26	Strassenbenennung und Hausnummerierung	7

IV TIERHALTUNG

Art. 27	Grundsatz	7
---------	-----------	---

V SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN, DES PRIVATEN EIGENTUM UND DER ÖFFENTLICHEN SITTlichkeit

Art. 28	Grundsatz	8
Art. 29	Öffentliches Ärgernis	8
Art. 30	Unfug, Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Klein-abfälle , Spucken (Littering)	8
Art. 31	Notdurft	8
Art. 32	Schutz von Kulturen, Waldstrassen, Überqueren von Geleisen	9
Art. 33	Verunkrautung, Schädlinge, Kompost	9
Art. 34	Entsorgung der Abfälle, Sammelgut	9
Art. 35	Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grund	9
Art. 36	Campieren	10
Art. 37	Absperren von Strassen und Wegen, Schlittelwege	10
Art. 38	Reinigung des öffentlichen Grundes	10
Art. 39	Rettungs- und Löscheinrichtungen	10
Art. 40	Plakate, Reklamen	10
Art. 41	Pflanzen und Sträucher	11
Art. 42	Arbeiten an Fahrzeugen	11
Art. 43	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	11
Art. 44	Fundsachen	11

VI UMWELT- UND LÄRMSCHUTZ

Art. 45	Grundsatz	12
Art. 46	Feuern im Freien und Verbrennen von Materialien	12
Art. 47	Bereitgestelltes Sammelgut	13
Art. 48	Nachtruhe	13
Art. 49	Sperrzeiten	13
Art. 50	Landwirtschaftlichen Arbeiten und Notstandsarbeiten	13
Art. 51	Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge	14
Art. 52	Sportveranstaltungen im Freien	14
Art. 53	Helikopterflüge, Tiefflüge	14
Art. 54	Singen, Musizieren	14
Art. 55	Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegerät	15
Art. 56	Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Scheinwerfer	15
Art. 57	Videoüberwachungen	15

VII WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Art. 58	Grundsatz	15
Art. 59	Schliessungsstunde	16
Art. 60	Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde	16
Art. 61	Hohe Feiertage	16
Art. 62	Geschlossene Gesellschaften	17
Art. 63	Schliessung von Wirtschaften	17
Art. 64	Dekorationen	17
Art. 65	Sammlungen und Warenverkauf, Betteln	17

Art. 66	Taxigewerbe	18
Art. 67	Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte	18

VIII BEWILLIGUNGEN, MASSNAHMEN, SANKTIONEN

Art. 68	Bewilligungen	18
Art. 69	Polizeiliche Kontrollen	18
Art. 70	Gebührenpflichtiges Parken	18
Art. 71	Wegweisung und Fernhaltung	19
Art. 72	Verwaltungszwang	19
Art. 73	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	19
Art. 74	Strafen und Bussen	19
Art. 75	Vollstreckung und Bussen	20

IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 76	Inkrafttreten	20
---------	---------------	----

ANHANG

Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren	2
Ordnungsbussenliste	3 bis 5

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Weiach.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2

Zuständigkeit

Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

Die Erfüllung der kriminalpolizeilichen Aufgaben ist Sache der Kantonspolizei.

Art. 3

Polizeiliche Generalklausel

Die Polizei trifft auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.

Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen ist gestattet, soweit es für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 4

Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

Art. 5

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Art. 6

Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Die Polizeiorgane können eine Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Abklärung gemäss Absatz 1 vor Ort nicht sicher bzw. nur mit Schwierigkeiten vorgenommen werden können, oder zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweispapiere echt sind.

Art. 7

Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die Politische Gemeinde Weiach haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen. Vorbehalten bleibt § 13 des kantonalen Haftungsgesetzes.

Art. 8

Ausweis- pflicht der Polizei

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeibeamten in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 9

Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane im Zusammenhang mit der politischen Gemeinde Weiach und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Art. 10

Persönliche Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt, länger als 3 Monate Aufenthalt nimmt, den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehung in ihr begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich nach den massgeblichen kantonalen Gesetzgebungen, innert 14 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und die erforderlichen Papiere vorzulegen.

Das Gleiche gilt für Personen, die sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus aufhalten oder in ein Heim eingewiesen werden.

Art. 11

Meldepflicht Dritter

Haushaltvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Einzug (bei einem Wohnverhältnis welches länger als 3 Monate dauert) und jeden Auszug innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

**Hinterlegung von
Ausweisen**

Art. 12

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat-, Familien- und Zivilstandverhältnisse sowie über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, zu Beginn der Volljährigkeit;
- b) Unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) Unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) Pflegekinder;
- e) Minderjährige Kinder, bei jeglichen Zivilstandänderungen (Adoption, Namensänderung, Legitimation usw.) und deren Eltern die nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Einwohnerinnen oder Einwohner mit Kindern müssen das Familienbüchlein, einen Familienausweis oder einen anderen Familiennachweis vorlegen.

Die Gemeinde kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen. Die Gemeinde teilt Personen, die ihrer Pflicht, sich zu versichern nicht nachkommen, einem Versicherer zu.

Ausländer haben den Ausländerausweis, einen gültigen Reisepass sowie hinreichende Papiere über Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen.

**Erneuerung von
Ausweisen**

Art. 13

Hinterlegte Ausweise deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch Neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle vorzulegen.

Die Ausländerinnen und Ausländer müssen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz im Besitz eines gültigen, anerkannten Ausweispapiers sein. Sie haben diesen bis spätestens 14 Tage vor Ablauf auf ihrem Konsulat verlängern oder erneuern zu lassen. Als Kontrolle muss der verlängerte oder erneuerte Ausweis innert 30 Tagen nach Ablauf der Einwohnerkontrolle vorgewiesen werden.

**Wochenaufenthalt,
Nebenniederlassung**

Art. 14

Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z. B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren, wo sie ihren Lebensmittelpunkt begründen müssen. Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Weiach als Niederlassungsort.

Die Gemeinde kann den Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen.

Art. 15

**Adressänderung
innerhalb der
Gemeinde,
Wegzug**

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht oder aus der Gemeinde wegzieht, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen:

- Von Schweizern die Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)
- Von Ausländern der Ausländerausweis

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.

Personen, welche ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden spätestens nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften werden vom Meldeamt ins Depot genommen.

Art. 16

Auskunftspflicht

Meldepflichtige Personen und soweit erforderlich die Arbeitgeber, sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.

Art. 17

Einsichtsrecht

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Wer ein begründetes, schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Einwohnerkontrolldaten darzulegen vermag, kann eine Auskunftssperre verlangen.

Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personendaten sowie das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und Datenschutz massgebend.

III. SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT

Art. 18

Grundsatz

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Tiere zu erschrecken, zu missbrauchen oder zu gefährden:

- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen:
- d) Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 19

Schiessen

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch mit so genannten Soft-Air-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen ist auf öffentlichem Grund verboten.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur in Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund verwendet werden und nur, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten, die Jagd und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 20

Waffen

Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften von Bund und Kanton. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen ist der Gemeinderat.

Art. 21

Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiess- und Sprenggelände sowie die dazu gehörenden Zonen dürfen während Übungen/Sprengungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 22

Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk mit Explosivwirkung ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen an den Verkaufsstellen angeschlagen werden.

Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

In besonderen Fällen (Trockenheit usw.) kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet das Feuermachen verbieten.

Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	<u>Art. 23</u> Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet werden. Baustellen, Mulden, Gruben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzusperren, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
Einzäunungen	<u>Art. 24</u> Der Eigentümer hat seine an öffentlichen Plätze, Strassen, Wege oder an Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen	<u>Art. 25</u> Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen usw.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.
Strassenbenennung und Hausnummerierung	<u>Art. 26</u> Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassenamenstafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat oder eine von ihm zu bezeichnende Kommission zuständig.

IV. TIERHALTUNG

Grundsatz	<u>Art. 27</u> Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden. Die Hundehalter sind auf öffentlichem Grund, in fremden Gärten oder landwirtschaftlichen Kulturen zur Aufnahme des Kots verpflichtet. Pferdehalter müssen dafür sorgen, dass mindestens im Wohngebiet der öffentliche und fremde Grund nicht durch Pferdekot verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Pferdekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.
------------------	---

Werden Tiere misshandelt oder grob vernachlässigt oder wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann das kantonale Veterinäramt das Halten von Tieren verbieten.

Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen sind das kontrollierte Füttern von Wasservögeln und das Füttern von Singvögeln im Winter.

Tote Tiere müssen der Tierkadaver-Sammelstelle zugeführt werden. Für das Vergraben einzelner, kleiner Tiere auf dem Privatgrund gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle.

Der Gemeinderat kann auf Gemeindegebiet, an bezeichneten Örtlichkeiten, besondere Massnahmen, wie z. B. Leinenpflicht für Hunde, anordnen.

In Waldgebieten, öffentlichen Plätzen und auf Siedlungsgebiete sind Hunde an die Leine zu nehmen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehaltungs- und Tierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

V. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN, DES PRIVATEN EIGENTUMS UND DER ÖFFENTLICHEN SITTlichkeit

Art. 28

Grundsatz

Vorfürhrungen und Handlungen aller Art, welche Anstand und Sitte verletzen, sind verboten.

Art. 29

Öffentliches Ärgernis

Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden.

Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z. B. alkoholisierte, unter Betäubungsmittel- oder Medikamenteneinflussstehende usw.) können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

Art. 30

Unfug, Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken (Littering)

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern. Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw. dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.

Das Spucken auf öffentlichem Grund und auf öffentlich zugänglichem Grund ohne Not ist untersagt.

Art. 31

Notdurft

Das Verrichten der Notdurft an anderen als den dafür bestimmten Orten ist untersagt.

Art. 32

Schutz von Kulturren, Waldstrassen, Überqueren von Geleisen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

Das unberechtigte Betreten oder Befahren von Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Das Lagern von Stroh- oder Heuballen auf den Feldern ist in einer fristgerechten Zeit einzusammeln.

Es ist verboten in öffentlichem und privaten Wald Gegenstände zu lagern.

Das Befahren von Waldstrassen ohne Bewilligung ist verboten.

Das Überqueren von Geleisen, ausser an den vorgesehenen Stellen, ist verboten.

Art. 33

Verunkrautung, Schädlinge, Kompost

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können. Schädlinge müssen umgehend eingedämmt werden, so dass sie sich nicht auf Nachbargrundstücke ausbreiten können.

Kompost (natürliche Abfallverwertung) kann nur in geeigneter Vorrichtung gelagert werden. Diese sind so zu platzieren, dass dadurch keine Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Art. 34

Entsorgung der Abfälle

Es ist verboten, Abfälle für die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf dem privaten oder öffentlichen Grundstück über längere Zeit zu platzieren oder zu lagern, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Es ist verboten, ausserhalb der publizierten Zeiten auf dem öffentlichen Grund, die Entsorgung von Sammelgut zu tätigen.

Art. 35

Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichem Grund

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme, wie z. B. das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen usw.

ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeug und Anhänger länger als 48 Stunden auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen oder Parkbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 36

Campieren

Das Campieren, die Übernachtung in Fahrzeugkabinen, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem und privaten Grund, ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.

Art. 37

Absperren von Strassen und Weg, Schlittelwege

Das unberechtigte Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldweg ist verboten. Der Gemeinderat kann befristete Ausnahmen bewilligen. Bei anderen Strassen bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Eigentümer.

Ausgenommen sind temporäre Absperrungen von Waldwege für forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

Art. 38

Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 39

Rettungs- und Löscheinrichtungen

Das Benützen von Rettungsgeräten bei öffentlichen Gewässern ist nur im Notfall gestattet. Deren Benützung ist sofort den Polizeibehörden zu melden.

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Die Benützung von Hydranten ohne besondere Bewilligung der örtlichen Wasserversorgung, der Feuerwehr oder der Polizei ist verboten.

Art. 40

Plakate, Reklamen

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Kleber, Inschriften, Hinweisschilder, Baureklamen usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlag berechtigten Personen oder Firmen und die dafür zulässigen Anschlagstellen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte oder für andere Suchtmittel sowie Plakate und Inschriften aller Art, die gegen Anstand und gute Sitten verstossen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen. Die Bewilligungsvorschriften gemäss den massgebenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze sind dabei zu berücksichtigen.

Art. 41

Pflanzen und Sträucher

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, die Beleuchtung, die Sicht auf Signale und Hausnummern, Hydranten, Fahrleitungen und die Schneeräumung sowie die Strassenreinigung nicht beeinträchtigen.

Störende Pflanzen sind vom Eigentümer entsprechend den Vorschriften der Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 42

Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

Art. 43

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdende auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane / Gemeindewerke nicht befolgt werden.

Der Verursacher oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahme entstehen.

Art. 44

Fundsachen

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro auf der Gemeinderatskanzlei abzugeben. Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.

VI. UMWELT- UND LÄRMSCHUTZ

Art. 45

Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen und Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise bzw. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Umwelt- oder lärmbelastende Anlagen sind rechtzeitig so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich ist. Können die Einflüsse durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Art. 46

Feuern im Freien und Verbrennen von Materialien

Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.

In bewohnten Gebieten gelten zudem folgende Vorschriften:

- a) Trockene und dürre pflanzliche Abfälle und trockenes unbehandeltes Holz darf in geringen Mengen nur bei trockener und windstiller Witterung verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.
- b) Feuer zu besonderen öffentlichen Anlässen sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht behandeltes Holz verwendet wird.
- c) Gewerbliche Grilleinrichtungen (feste oder fahrbare Grossgrilleinrichtungen) bedürfen einer Bewilligung durch die Feuerpolizei.

Auf öffentlichem Grund dürfen Grillfeuer ohne Ausnahmegewilligung des Gemeinderates nur an den dafür vorgesehenen öffentlichen Feuerstellen entfacht werden.

Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

Art. 47

Bereitgestelltes Sammelgut

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien usw. ist für Unberechtigte verboten.

Art. 48

Nachtruhe

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist verboten. Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Gebäuden oder im Freien.

Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen oder andere öffentliche Gebäude und deren Umgelände gelten unter Umständen besondere Bestimmungen bzw. können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 49

Sperrzeiten

Private, nicht gewerbliche Tätigkeiten mit störenden Geräuschen sind wie folgt gestattet:

Montag bis Freitag 07.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 20.00 Uhr

Samstag und Vorabende von
öffentlichen Ruhetagen 07.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 19.00 Uhr

Das Arbeiten auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störenden Einflüssen auf die Umwelt sind wie folgt gestattet:

Montag bis Freitag 07.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 20.00 Uhr

Samstag und Vorabende von
öffentlichen Ruhetagen 07.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 19.00 Uhr

An Sonn- und öffentlichen Ruhetagen sind lärmverursachende Arbeiten und Tätigkeiten generell verboten.

Das Kirchengeläut der reformierten Pfarreikirche ist davon ausgenommen.

Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 50

Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Hofdünger gelten die speziellen Regelungen der Chemikaliengesetzgebung.

Knallkörper, Hochfrequenzsender und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Art. 51

Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und -trainings jeglicher Art bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Diese wird nur erteilt, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden. Dem Faktor Umweltschutz ist grösste Bedeutung zu schenken.

Motorisch angetriebene Spielzeuge (Modellflugzeuge, Modellautos usw.) dürfen nur dort verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für den dauernden Betrieb bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 52

Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 53

Helikopterflüge, Tiefflüge

Landungen von Helikoptern im dicht besiedelten Gebiet benötigen eine schriftliche Zustimmung des Gemeinderates. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der Gemeinderat setzt auch die Flugzeiten fest.

Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhen mit Fluggeräten aller Art über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Ausgenommen sind Flugeinsätze zur Rettung, Notversorgung sowie militärische und polizeiliche Überwachungen.

Art. 54

Singen, Musizieren

Beim Singen, Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern und im Freien dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen.

Im Freien ist das Singen und Musizieren in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten.

Für grössere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 55

Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden. Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 bis 07.00 Uhr darf nur für grössere, der Öffentlichkeit dienenden Veranstaltungen bewilligt werden.

Art. 56

Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Scheinwerfer

Die Verwendung von Sirenen, Lasergeräten, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals stören. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden.

Der Einsatz eines Skybeamers, Laserscheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquelle bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Vor dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.

Art. 57

Videoüberwachungen

Videoüberwachungen durch Organe der politischen Gemeinde sind auf öffentlichem Grund gestattet, sofern sie der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen.

Der Gemeinderat erlässt zur Regelung der Einzelheiten ein Reglement.

VII. WIRTSCHAFT- UND GEWERBEPOLIZEI

Art. 58

Grundsatz

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen der massgebenden kantonalen Gesetze, insbesondere des Gastgewerbegesetzes sowie des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes sowie der dazugehörenden Verordnungen.

Art. 59

Schliessungsstunde

Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste haben bis 00.30 Uhr das Lokal zu verlassen.

Ausnahmen für den Aufschub bzw. die Aufhebung der Schliessungsstunde regelt der Gemeinderat.

Art. 60

Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde ist allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben:

- a) Nach Versammlungen der Politischen-, Kirch- und Primarschulgemeinde

Die ordentliche Schliessungsstunde wird generell aufgehoben:

- b) An der Feuerwehr-Schlussübung;
- c) In der Nacht vom Silvester auf das Neujahr;
- d) Anlässlich eines Dorffestes in der Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag;
- e) An einem Turner-, Jodlerfest;
- f) Festanlass von einheimischen Vereinen (Turnverein, Chränzli, etc.);
- g) Bundesfeiertag

Für Anlässe und öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Lokale aufschieben oder aufheben.

Art. 61

Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt.

Die sind:

- a) Karfreitag;
- b) Ostersonntag;
- c) Pfingstsonntag;
- d) Eidgenössischer Bettag;
- e) Weihnachtstag.

Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.

Art. 62

Geschlossene Gesellschaften

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.

Das Gesuch ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem Anlass einzureichen.

Art. 63

Schliessung von Wirtschaften

Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Schliessung der Lokale für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastgewerbebetriebe die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen durch den Gemeinderat angeordnet werden.

Art. 64

Dekorationen

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

Art. 65

Sammlungen und Warenverkauf, Betteln

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen, Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.

Die Sammler müssen entsprechende Ausweise oder Bewilligungen mit sich führen.

Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Auflage betreffend beglaubigter Sammellisten befreit.

Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

Das Musizieren, künstlerische Darbietungen usw. zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem und privaten Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Patente für dauernde Bewilligungen sind durch den Gemeinderat zu erteilen.

Art. 66

Taxigewerbe

Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Standplätzen auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 67

Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte

Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.

Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

VIII. BEWILLIGUNGEN, MASSNAHMEN, SANKTIONEN

Art. 68

Bewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind dem Gemeinderat in der Regel drei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen. Ausgenommen sind geschlossene Gesellschaften gemäss Art. 62 (5 Tage).

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 69

Polizeiliche Kontrollen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zu diesem Zweck können Überwachungsgeräte, Sicherheitspatrouillen usw. eingesetzt werden.

Art. 70

Gebührenpflichtiges Parken

Der Gemeinderat kann das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichem Grund gebietsweise oder für das ganze Gemeindegebiet einführen.

Wegweisung und Fernhaltung	<u>Art. 71</u> Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort weg weisen oder fern halten, wenn: a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden; b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind; c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern; d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.
Verwaltungszwang	<u>Art. 72</u> Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	<u>Art. 73</u> Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.
Strafen und Bussen	<u>Art. 74</u> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht. Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden. Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung von § 175 des Gesetzes über die Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) den Busentarif im Anhang für gemeinderechtlichen Ordnungsbussen. Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe einer Quittung, Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.
Vollstreckung von Bussen	<u>Art. 75</u> Wird die vom Polizeiorgan ausgesprochene Ordnungsbusse nicht bezahlt, erfolgt die Verzeigung an das zuständige Statthalteramt.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 76

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist von der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Weiach vom 14. Dezember 2005 mit Beschluss vom 16. Juni 2011 erlassen worden und tritt nach der Publikation und Erlangung der Rechtskraft auf den 1. August 2011 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die bisherige Polizeiverordnung vom 20. November 1968 mit den seitherigen Änderungen und alle kommunalen Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

8187 Weiach, 16. Juni 2011

NAMENS DER POLIT. GEMEINDERVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Paul Willi

Peter Wunderli